

bonnberlin

Gesetze / Gesetzentwürfe

— Nach einem Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (14/1247) soll *jedes Kind ein Recht auf gewaltfreie Erziehung* haben. Mit dem Entwurf ist die Ächtung der Gewalt in der Erziehung ohne Kriminalisierung der Familie beabsichtigt. Nicht Strafverfolgung oder Entzug der elterlichen Sorge steht im Vordergrund, sondern Hilfen für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern.

Konkret sind beabsichtigt Änderungen des BGB sowie des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Die Formulierung des BGB soll lauten: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Grund für diese Vorlage sind Untersuchungen über die Anwendung von körperlicher Gewalt in Familien, die einen Zusammenhang zwischen erlittener und von Jugendlichen ausgeübter Gewalt belegen.

— Mit großer Mehrheit beschloß der Bundestag am 9.9.1999, den Landesgesetzgebern die Einführung *obligatorischer Schlichtungsverfahren* zu ermöglichen, wie dies ein Gesetzentwurf von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (14/980) und eine Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses (14/1306) vorsehen.

Das Gesetz zur „Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung“ soll durch Verlagerung der Konfliktregelung von den Gerichten auf „alternative Streitschlichtungsstellen“ die Justiz entlasten und zum Rechtsfrieden beitragen.

— Nach einem Gesetzentwurf des Bundesrates (14/1518) soll das BGB dahingehend geändert werden, daß *nicht erwerbstätige Ehepartner* künftig das Recht haben sollen, „in angemessenem Umfang“ über *Geldmittel zum Familienunterhalt und zur Befriedigung eigener Bedürfnisse* zu verfügen. Auch soll nicht erwerbstätigen Ehegatten im Gesetz die Möglichkeit eingeräumt werden, sich über die Einkommens- und Vermögenssituation Kenntnis zu verschaffen.

— Nach einem Gesetzentwurf der F.D.P. (14/1259) soll die Rechtsstellung von Personen, die in *gleichgeschlechtlichen Partnerschaften* leben, in „ausgewählten Einzelfragen“ an die für Eheleute oder Verwandte geltende Rechtslage „ angeglichen“ werden. So soll die Möglichkeit bestehen, durch das Eingehen einer „eingetragenen Lebenspartnerschaft“ bestimmte Lebensbereiche rechtlich zu gestalten, wobei diese dem Range nach unterhalb des Rechtsinstituts der Ehe gelagert sein soll. Dies ermögliche, Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Lebens- und Verantwortungsgemeinschaften zu beseitigen.

Zusammengestellt von

RAin Jutta Junginger-Mann, Markgröningen